Brit.
3 K

Ex Electorali Bibliotheca
Serenisrum Vtriusq. Bauariæ
Ducum.

433.

<36605254430014

<36605254430014

Bayer. Staatsbibliothek

Brit. 3^{tr}

Geogr. ~~Hist. Americae~~

Achenwall.

Herrn Hofrath Achenwalls
in Göttingen

Anmerkungen
über
Nordamerika
und über dasige Grosbritannische
Colonien
aus mündlichen Nachrichten des
Herrn Dr. Franklins.

Frankfurt und Leipzig
1769.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das vollständigste Werk von den Grosbritannischen Colonien in Nordamerika, ist das Summary historical and political des William Douglas, davon die zweyte verbesserte Ausgabe zu London 1760. in 2 Oktavbänden herausgekommen. Dieser Arzt sammlete viele Jahre an den Materialien dazu, und zwar in Amerika selbst, und hat vortrefliche Nachrichten, sonderlich von den Provinzen in welchen er sich aufhielt. Aber dieses Werk ist kein System. Er wolte eins daraus machen,

fieng aber im Alter an zu viel Brantewein zu trinken, da verlohr er die Kraft dazu.

Hr. Professor Kalm hat in seiner Reise nach dem nordlichen Amerika, sehr viel Gutes, er beruft sich auch öfters in seinen Nachrichten namentlich auf den Hrn. Franklin, doch hat er diesen nicht allezeit genau genug verstanden. Hr. Franklin hat das Kalmische Werk nicht eher, als in Hannover, aus der deutschen Uebersetzung kennen lernen.

Die östliche Küste von Nordamerika, auf welcher die Grosbritannischen Colonien angelegt sind, ist durchgängig kälter, als die Länder unter gleichem Himmelsstriche in Europa sind, man hat auch nicht bemerkt, daß durch die Ausrottung der Wälder, und den Anbau des Landes, das dasige Clima merklich milder geworden. Die Naturkündiger haben beobachtet,

tet, daß überhaupt die östlichen Küsten kälter sind, als die westlichen, und mithin ist, gleichwie das Englische Nordamerika, also auch Kamschatka kälter, als die Küste von dem westlichen Nordamerika.

Fast die ganze östliche Küste von Nordamerika ist sandigt. Die Menge kleiner Inseln, die sich hier an der Küste finden, sind aus Sandbänken entstanden, welche die See nach und nach aufgeworfen. Sogar das Ufer von Florida ist sandigt, und unfruchtbar; aber tiefer ist es ein vortrefliches Land.

Die einheimischen Nordamerikaner, die ursprünglichen Einwohner dieses Landes, bestehen aus vielen kleinen Nationen, die jede ihre besondere Sprache hat, die mehrentheils von der Sprache der Nachbarn völlig unterschieden ist. Aber sonst sind alle diese Völkerschaften von der

Strasse Davids an, bis in Florida hinein, von einerley Gestalt, als kämen sie alle von einem einzigen Stammvater: alle bräunlich an Farbe des Leibes, mit schwarzen schlichten Haaren, von einerley Augenfarbe, und alle unbärtig. Daher nennen sie die Europäer die bärtigen Nationen. Wir sind alle Brüder, sagen sie zu einander, wenn sich zwey Personen von verschiedenen Nationen sehen, und sich mit den Europäern vergleichen. Sie leben alle noch wild, ausser einigen wenigen, die man in Dörfern hat sammlen und einigermassen civilisiren können. Sie leben von Pflanzen und von der Jagd, ohne Ackerbau, ohne Viehzucht, ohne zahmes Vieh, z. E. ohne Hühner, Pferde u. dgl.

Vor Ankunft der Europäer waren ihre vornehmsten Pflanzen 1) türkisches Korn oder Mays; 2) eine gewisse Gattung von Bohnen; 3) Taback. Mays und Taback sind auch ursprünglich

nir=

nirgends als in Amerika zu finden, und haben sich erst seit Entdeckung der neuen Welt in der übrigen alten Welt ausgebreitet. Mays und Bohnen kochen sie am Feuer wie wir, und schmelzen beydes statt Butter mit Bärenfett, doch brauchen sie kein Salz. Den Taback rauchen sie von uralten Zeiten her, und zwar überall, auch in ihren Nationalversammlungen.

Diese drey Pflanzen erkennen sie als eine besondere Gabe des Himmels. Denn nach einer alten Tradition unter ihnen, fand einmal ein Amerikaner eine schöne Jungfer auf einem Hügel sitzen. Als er solcher durch eine tiefe Verbeugung seine Ehrfurcht zu erkennen gegeben, so hätte sie ihm gemeldet, daß sie von oben her käme, und daß er übers Jahr wieder an diesen Hügel kommen solte. Er folgte ihrem Befehl, fand sie wieder da sitzen, so daß neben ihr rechter Hand Mays, linker Hand Bohnenkraut, und

unter ihrem Schoosse Taback gepflanzt war. Und dieses dreyes ließ sie dem Amerikaner zum Geschenck zurück. Vor Ankunft der Europäer ist ihnen keine andere Getreideart als Mays, weder Weizen, noch Rocken, Haber, Gersten u. s. w. bekant gewesen. Alle diese Getreidearten, so wie alles zahme Vieh, ist erst aus Europa dahin überbracht worden, und letzteres hat sich eben wie die europäischen Menschen, unglaublich daselbst vermehrt.

Man kann hieraus urtheilen, wie wenig zuverläßig die Nachrichten des spanischen Geschichtschreibers Anton v. Solis von der Eroberung des Königreichs Mexiko sind, welcher die Hauptstadt Mexiko zu einer volkreichen und mächtigen Stadt macht. Die Mexikaner waren wild, und ohne alle Polizey und Künste, wie konten sie eine so grosse Stadt erbauen? Woher konten sie so viele Lebensmittel erhalten, da sie keinen Ackerbau

bau und keine Viehzucht trieben, und wie konten sie selbst die Lebensmittel und andere Bedürfnisse in solcher Quantität in die Stadt schaffen, da sie schlechterdings keine Lastthiere hatten, weil ihnen alles zahme Vieh unbekant war.

Die Waffen der Wilden in Nordamerika bestehen in Bogen und Pfeilen, dem ältesten Gewehr aller Nationen in der Welt. Sie schiessen auch wohl mit Zähnen von wilden Thieren. Sie kennen einige Grundsätze des natürlichen Rechts, und beobachten solche heilig, selbst gegen ihre Feinde. Ihr Scalp geschiehet ordentlich nicht eher, als bis sie ihren Feind für todt halten. Alsdenn nehmlich schneiden sie mit einem scharfen Instrument ein rundes Loch, etwa einer Hand breit im Durchschnitt in die Scheitel des umgebrachten Feindes, ziehen die Haut davon ab, und nehmen sie zum Zeichen ihres Sieges mit sich. Bisweilen kommen solche gescalpte Men-

schen wieder zu sich selbst, und werden wieder curirt. Man hat dergleichen einige in Pensilvanien, der Scalp an sich ist nicht tödtlich. Daß die Wilden zu Fusse fechten, versteht sich von selbst, sie haben keine Pferde, und wenn sie Pferde hätten, so wären sie wild, weil sie überall kein zahmes Vieh haben.

Die Wilden, so hinter Pensilvanien wohnen, haben von den Franzosen den Namen Iroquois erhalten. Die Engelländer nennen solche die fünf Nationen, oder die vereinigten Nationen (Confederate Indians). Sie stehen in einem engen Bündnisse miteinander, welches sie schon lange vorher geschlossen hatten, ehe sich die Engelländer hier niedergelassen haben. Die Mohocks haben sich zuerst mit einer Nation vereiniget, und diesem Bunde sind nach und nach andere Nationen beygetreten. Anitzt besteht dieser Völkerbund eigentlich aus sieben vereinigten Nationen.

tionen. Sie haben ihre Bundesversamlungen zu gewissen Zeiten, auch ihren grossen Rath zu Berathschlagungen über das gemeine Beste. Man kennt die Personen dieser verschiedenen Völker sonst an nichts, als an ihren verschiedenen Sprachen. Sie werden zwar des Königs Unterthanen genennt; aber sie sind keinen brittischen Gesetzen unterworfen, und bezahlen auch keine Abgaben: vielmehr geben ihnen die Colonisten einen Tribut unter dem Namen von Geschenken. Die Anzahl der Wilden überhaupt vermehret sich in Nordameka nicht. Diejenigen Nationen unter ihnen, die Nachbarn der Europäer sind, mindern sich vielmehr merklich, und werden je länger je schwächer. Ihre beyden Geschlechter sind durchgängig kalter Natur gegen einander, daher lassen es sich die Mannspersonen gefallen, daß die Weiber ihnen den Beyschlaf versagen, so bald sie sich schwanger fühlen. Denn diese glauben, daß solcher die Geburt schwer mache. Ferner säugen diese

auch

auch die Kinder drittehalb bis drey volle Jahre, und in der ganzen Zeit halten sie den Mann auch vom Beyschlaf zurück. Das lange Säugen thun sie aber, wie sie sagen, aus dem Grunde, weil sie keinen Mehlbrey und zarte Gemüse haben, die Kinder so zu nähren wie es bey den Europäern geschicht, und solche daher mit Muttermilch nähren müssen, bis diese Fleisch essen und verdauen können. Die Wilden, so Nachbarn der Europäer sind, haben überdem durch die Blattern, eine dort sonst unbekante Krankheit, erstaunlich viel Menschen eingebüsset, und die übrigen haben sich an den Brantewein oder Zuckerbrantewein, das ist Rum, gewöhnt, (den tauschen sie gegen ihre Felle und Pelzwerk ein), ein sehr hizziges Getränke, davon säuft sich alles, Mann und Weib toll und voll.

Der Anbau der Engelländer in Nordamerika ist viel langsamer von statten gegangen, als in

Westindien oder den sogenanten Zuckerinseln. Hier liessen sie sich weit später nieder, (etwa um 1640), und hatten in zwanzig Jahren schon blühende Colonien, z. E. in Barbados. Dort waren schon sechzig Jahre früher Colonisten, und dennoch sind die Nordamerikanischen Pflanzörter bis gegen das Ende des vorigen Jahrhundert, sowol in Ansehung der ausgeführten Produkte, als der Anzahl der Menschen, wenig beträchtlich gewesen. Die Ursachen dieses Unterschiedes sind vermuthlich unter andern auch in den reichern Produkten die Zuckerinseln, die mehr Menschen hinzogen, in den mindern Hindernissen des Anbaues von Seiten der Wilden, deren sich wenige in diesen Inseln finden, und in dem leichten und einträglichen Schleichhandel mit den Spaniern zu suchen. Hergegen seitdem die Colonien in Nordamerika festen Fuß gesetzt, und gleichsam Wurzel geschlagen haben, so hat sich der Anwachs in jetzigem Jahrhunderte unglaublich

vergrössert, und nimt noch im beständigen Fortgange immer zu, so daß nunmehr die Zuckerinseln weit zurück stehen, ob solche schon überhaupt sich gleichfals noch einigermassen vergrössern. Diese Disproportion zwischen den beyderseitigen Colonien wird je länger je beträchtlicher.

Hr. Franklin hat in einer besondern Schrift schon 1751 erwiesen, daß die Menschen sich in den Nordamerikanischen Colonien, mit Ausschluß der Fremden, die sich dort niederlassen, in 25 Jahren verdoppeln, und daß diese Verdoppelung in einigen Provinzen mit Einschluß der angelangten Fremdlinge sogar in 18. in 16. ja in 14 Jahren bewürkt worden. Diese Vermehrung und Vervielfältigung des menschlichen Geschlechts wird daselbst fortdauren, so lange noch Land urbar zu machen überflüßig vorhanden ist. Dieser Ueberfluß läuft aber wegen der neuen Eroberung in Canada und Louisiana gleichsam

ins

ins unendliche fort. Man rechnete im Jahr 1750 ohngefehr eine Million Seelen in den Nordamerikanischen Colonien. Douglas zählte kurz nachher 1,051,000 Menschen ohne die Schwarzen und Kriegsvölker. Nach obiger Regel wird also Nordamerika um das Jahr 1775, 2 Millionen, und bey dem Schluß des jetzigen Jahrhunderts 4 Millionen Menschen in sich fassen.

Zu Anlockung der Fremden ist durch eine Parlamentsacte festgestellt, daß wer sieben Jahr in diesen Colonien etablirt, und von der protestantischen Kirche ist, das Englische Bürgerrecht habe. (Ich verstehe darunter, daß er 7 Jahre nicht nur sich alldort aufgehalten, sondern auch so lange allda ansäßig sey). Dieses Recht ist in Engelland nicht anders als mit vieler Mühe und grossen Kosten zu erlangen, weil die Naturalisation bey dem ganzen Parlamente gesucht werden muß. Dem Colonisten kostet das Attestat der

dortigen Provinzialregierung nur wenige Schillinge, und dieses Zeugniß ist in ganz Engelland gültig.

Längst der Küste und etliche Meilen tief ist in den mittlern Colonien schon alles angebauet. Der neue Anbau geht also immer tiefer ins Land. In Pensilvanien, wo die Familie Pen Eigenthümer des ganzen Landes ist, wenn jemand ein Stück Landes anbauen will, sucht er den Platz dazu aus, bezahlt dem Erbherrn für 100 Acker 10 Pfund Sterling dortiger Währung, und verbindet sich zu einem Erbzins von einem Half Penny auf jeden Acker, so ist er Herr davon mit dem völligen freyen Erbeigenthumsrecht, ohne daß diese kleine Abgift jemals wider seinen oder seiner Erben Willen erhöhet werden kan.

Oefters werden die Pflanzungen in dieser Provinz auf folgende Art weiter gerückt. Es giebt

giebt unter den dortigen Colonisten viele Jäger, die die Jagd als eine Profeßion treiben. Diese setzen sich der bequemern Jagd wegen an den Wald. Hiebey ist das erste, daß sie sich eine Hütte von Holz bauen. Das geht also zu. Der Jäger bittet 20 bis 30 Nachbarn zusammen, diese hauen ihm die benöthigten Bäume ab, legen solche in ein rechtwinklichtes Viereck über einander, stopfen den Zwischenraum mit Lehm zu, machen die nöthige Bedeckung und Oefnungen dazu, kurz, sie bauen ihm ein hölzernes Haus, und dafür traktirt er sie mit nichts als einem Stübchen Brantewein (Gallon), steht aber seinem Nachbar künftig in ähnlichen Fällen auch wieder zu Diensten. Bey dieser Hütte legt er nun einen kleinen Garten und Ackerfeld an, so viel als er für sich und seine Familie braucht. Dieses Land ist nun mehrentheils Holzung. Das kleine Gesträuche haut er gleich um, die grossen Bäume köpft er anfangs nur, und schälet ihre

Rinde ab, so kan er darunter ackern und säen, die geschälten Bäume ersterben, und thun dem Lande und der Saat keinen Schaden mehr. Dergleichen Jäger sitzen viele in den äussersten Gegenden der Colonien hart am Walde, oder nicht weit davon, auch wol im Walde selbst. Einige Jahre nach diesem ersten Anbau kommen arme Schottländer oder Irrländer, die sich anzusetzen suchen. Hier finden sie schon ein halbangebautes Landgut. Sie kaufen es den Jägern ab, und lassen sich von dem Erbherrn des Landes einen Erbbrief (Chartre) gegen die Gebühr darüber ausstellen. Den hatte der Jäger noch nicht. Seine Sache war nur ein Interimswerk, und er rückt nun weiter vor, bauet sich eine neue Hütte, und macht ein anderes Stück Land urbar. Der Schotte oder Irrländer aber bauet nun das Landgut völlig, macht sich auch ein besseres Haus von Zimmerholz auf eben die Art, doch alle Lücken mit Holz ausgefüllt. Die alte Hütte bleibt

stehen,

stehen, und wird nun ein Stall. Einige Jahre nachher baut er sich ein bequemeres und vollkommenes Wohnhaus von Backsteinen, und nun wird sein zweytes Haus eine Küche oder ein wirthschaftliches Gebäude. Den Irrländer oder Schotten kauft öfters wieder der Deutsche aus. Diese Nation (von welcher 90 bis 100,000 Seelen in Pensilvanien leben) hat den Grundsatz, ihre Baarschaft lieber auf Grundstücke, als sonst woran zu verwenden. Der Schotte oder Irrländer findet beym Verkauf seinen Gewinn, und weiß sich wieder anderes Land zu verschaffen, also schlägt er das Gut los, und mithin bleibt der Deutsche gemeiniglich endlich der wahre Erbeigenthümer der neuen Pflanzstätte.

In Pensilvanien ist weder die Vertheilung eines Landguts in gar zu kleine Theile, noch dessen Vergrösserung durch Zusammenfügung mehrerer Grenzgüter, oder der Besitz gar zu vieler

Landgüter durch irgend ein Gesetz eingeschränkt. Noch ist aus dergleichen Vermehrung des Eigenthums in Grundstücken für die Bevölkerung kein Nachtheil zu besorgen, weil noch so vieles Land zum weitern Anbau übrig bleibt, wenn ja der Reiche den Armen verdringen solte. Die Reichen wissen ohnehin ihr Geld nützlicher im Handel, als in Grundstücken anzuwenden, zumal auch in dieser Provinz noch keine Landpachtungen eingeführt sind, sondern das Gut, was ein jeder besitzt, er auch selbst bauet. In Neuengelland giebt es schon einige Pachtungen. Denn hier sind verschiedene sehr bemittelte Einwohner, die grosse und weitläuftige Landgüter besitzen. Ein gleiches ist auch von den Carolinen wahrscheinlich. Ueberhaupt vermuthe ich, daß in diesen beyden Ländern und vielleicht noch in andern Colonien, einzelne reiche Personen, Erbherren von ganzen, auch mehrern Dorfschaften werden können, wenn sie den Anbau eines gewissen Strichs

Landes

Landes von 10 = 20 = und mehr tausend Ackern, und mithin die Herbeyschaffung neuer Colonisten auf ihre Kosten übernehmen. Auf solche Art wird es Erbherrn von einzelnen Theilen einer Colonie geben, wie es Erbherren von ganzen Colonien giebt. Hr. Kalm zeigt etwas ähnliches von Neuyork in seiner Reise nach Nordamerika Th. 2. S. 411.)

Wenn ein Landmann ohne Testament stirbt, und der Kinder sind viele, die des Vaters Landgut erben wollen, so pflegt man solches dem ältesten zukommen zu lassen, und die jüngern müssen sich mit einer billigen Vergütung an Gelde begnügen lassen: zumal in solchem Falle dem ältesten Sohn 2 Theile von der väterlichen Verlassenschaft zukommen, einem jeden andern Kinde aber, es sey Sohn oder Tochter, nur 1 Theil. Wenn ein Vater viele Kinder hat, und er sieht, daß die Vertheilung seines Guts bey seinem Ab-

sterben zu klein ausfallen wird, so pflegt er auch wol sein Gut zu verkaufen, und dagegen sich ein grösseres Stück angebauten Landes von dem Obereigenthums-Herrn anzukaufen, und solches urbar zu machen: alsdenn können sich künftig die Kinder darin theilen und in der Nähe beyeinander bleiben.

In den Landschaften von Neuengelland geschicht der neue Anbau nicht so willkührlich als in Pensilvanien, sondern hat seine gesetzliche Form. Hier legt man auf einmal ganze Dörfer an, und bestimt dazu, so viel es sich thun läßt, die nächsten unbebauten Gegenden. Sobald sechzig Familien vorhanden sind, die sich dazu anmelden, und sich anheischig machen, eine Kirche zu erbauen, und einen Prediger und Schulmeister zu besolden; so bekommen sie dazu von der Landschaft (denn die Provinzen von Neuengelland hangen von keinem besondern Erbherrn des Landes

ab,)

ab,) das erforderliche Privilegium, womit zugleich Siz- und Stimmrecht auf dem Landtage, mittelst zweyer Deputirten, verknüpft ist, und es wird ihnen ein Stück Landes überlassen, welches gemeiniglich 6 Englische Quadratmeilen groß ist. In diesem Bezirk suchet sich die neue Gemeine Plaz zum Dorfe aus, welches ordentlich in einem Viereck gebauet wird, so daß die Kirche in der Mitte zu stehen komt. Das Land vertheilen sie unter sich, und jeder umzäunt und bearbeitet nach seinem Belieben sein Antheil, die Waldung bleibt aber in Gemeinschaft. Finden sie es nachher für gut, so können sie in eben dem Bezirk noch ein anderes Dorf anlegen.

Auf diese Weise legt man beständig neue Dörfer in Neuengelland an. Hier erweitert sich der Anbau in einer regelmäßigen Ordnung und im Grossen, jedes neue Dorf grenzt und schließt sich an die alte Colonie an, und diese vergrössert

sich immer dergestalt, daß sie beständig ein zusammenhangendes Ganzes bleibt. Daran denkt man in Pensilvanien nicht. Der Obereigenthümer sucht nur vieles Land zu verkaufen, und verkauft was und wie viel ein jeder haben will. Der Fehler davon zeigt sich sonderlich im Kriege bey den Einfällen der Wilden. Hier liegen an den Grenzen eine Menge zerstreuter Häuser und Güter, die sich keinen Beystand leisten können, sie werden einzeln überfallen, geplündert, geschlagen, oder dem vorzubeugen, müssen sie zurück in die Colonie flüchten, der sie zur Last werden.

Schwarze giebt es zwar in Virginien, Maryland, und den beyden Carolinen in grosser Menge; aber in Pensilvanien und mehr nordwärts, sehr wenig. Man hat besonders in Pensilvanien den Grundsatz angenommen, ihre Einführung so viel möglich abzuhalten, zumal man solche allhier zu keinen so schweren Arbeiten, als

der

der Tabacks- Reiß- und Indigobau alldorten sind, nöthig hat. Daher muß in Pensilvanien jeder eingeführte Mohrenkopf von seinem Herrn mit 10 Pfund Sterling verzollt werden.

Diese Mohrensclaven geniessen als Unterthanen des Staats, in den gesamten Colonien den Schutz der Gesetze, so gut als freye Einwohner. Wenn ein Colonist, auch selbst der Eigenthumsherr, einen Schwarzen umbringt, so wird er gleichfals zum Tode verurtheilt. Wenn der Herr seinem Sclaven zu harte Arbeit auflegt, oder ihn sonst übel behandelt, so kan er ihn beym Richter verklagen. Ohnehin werden die Herren durch ihr eigenes Interesse genöthiget, ihre Sclaven mit Arbeiten oder schlechter Kost nicht zu sehr abzumatten, denn durch ihren Tod verlieren sie am meisten. Kurz die Mohrensclaven besitzen die allgemeinen Rechte der Menschlichkeit, ausgenommen Freyheit und Eigenthum, die sie nicht haben.

Das freye Gesinde in den Colonien ist von zweyen Classen. Die eine ist auf europäischem Fuß Knecht und Magd, verdingen sich auf ein halbes oder ein ganzes Jahr, und die Loskündigung hängt von beyden Theilen willkührlich ab. Die andere Gattung hat etwas besonderes. Es gehen häufig arme Schotten, Irrländer, Deutsche nach Amerika, um ihr Glück alldort zu suchen, da sie in der alten Welt nicht glauben fortkommen zu können. Diese lassen sich überschiffen, ohne den Schifshauptmann bezahlen zu können. Dafür hat er das Recht, ihnen einen Hausherrn auszusuchen, der ihm ein Stück Geldes für sie bezahlt, dagegen ihm die Ankömlinge etliche Jahr für die blosse Kost ohne Lohn dienen müssen: nur etliche bestimte Jahre, nie Lebenslang.

Es giebt auch öfters folgenden Fall: Wenn eine ganze Familie, die arm ist, nach Amerika überschift, und sich nicht wohl fortzuhelfen weiß,

so verkauft der Vater eins oder etliche Kinder an einen Herrn. Diese müssen ihm auf obige Art, nemlich blos gegen den nothdürftigen Unterhalt, dienen, und dabey lernen sie etwas, z. E. den Ackerbau, ein Handwerk, die Küche. Dieser Dienst dauret bis auf die Volljährigkeit der Kinder, das ist, bey einem Knaben bis 21 Jahr, und bey einem Mädchen bis es 18 Jahr völlig alt ist. In gewissen Fällen dauret solcher 8 Jahre, und darf über diese Frist nicht erweitert werden. Alsdenn sind die Kinder kraft des Gesetzes frey, und ihr bisheriger Herr ist noch schuldig, ihnen zum Anfange einer eigenen Haushaltung etwas zu geben, z. E. eine Kuh, Ackerzeug, Handwerksgeräthe. Auf diese Weise haben alle arme Kinder die Hofnung, sich bey ihrer Majorennität als freye Leute etabliren zu können. Die armen Väter finden in dieser Hofnung ihren Trost, brauchen ihre Kinder inzwischen nicht zu ernähren, und wissen zugleich, daß diese etwas

lernen, ohne daß sie dem Meister für die Lehre etwas zu bezahlen haben, und bekommen noch ein Stück Geld in die Hand. Die Herren können mit den wolfeilen Diensten auch zufrieden seyn. Dieses Gesetz mag wol der ehemalige grosse Mangel an Gesinde, Dienstleuten und Lehrjungen eingeführt haben.

Es findet sich noch eine besondere Gattung von Dienstleuten in den Colonien, die ein Mitelding zwischen Gesinde und Sclaven sind. Das sind die Transportirten. In Grosbritannien wird auf gewisse Verbrechen solcher Leute, die nichts im Vermögen haben, die Transportation erkant, und zwar ordentlich auf 7 oder 14 Jahr. Es ist eine Verweisung aus der Insel Grosbritannien, dergestalt, daß sich der Missethäter innerhalb der bestimten Frist, bey Strafe des Galgens, daselbst nicht betreten lassen darf; geschiehet es, so ist weiter nichts als identitas personæ

zu erweisen, um ihn würklich aufzuknüpfen. Ein solcher Verwiesener pflegt nun von dem Gerichte an einen Schifshauptmann verkauft zu werden, dieser schift ihn in die Colonie über, und verkauft ihn weiter als einen Sclaven auf gedachten Zeitraum. Wenn dieser verflossen ist, so ist der bisherige Sclave frey. Ehemals hatte man dergleichen zeitige Sclaven wol gerne, um dem Mangel der Arbeitshände abzuhelfen. Die heutigen bevölkerten Colonien aber verlangen sie nicht mehr. Sie bleiben mehrentheils Taugenichts, und Bösewichter, die gemeiniglich in den ersten Monaten nach ihrer Ueberkunft neuer Verbrechen wegen gehenkt werden.

Was die Grundverfassung der brittischen Colonien in Amerika betrift, so muß ich aus den Nachrichten voraussetzen, daß solche nach dem Unterschied der Colonien sehr verschieden eingerichtet, und daß die englischen Schriftsteller selbige

dige in drey Hauptgattungen eintheilen: 1) die königliche Regierungsart; 2) die eigenthümliche; und 3) die freye oder privilegirte (the Royal-proprietary and Charter-Government) In den Grosbritannischen Reichsstatuten wird diese Eintheilung der Colonien also ausgedruckt: Plantations under proprietors, under Charters, under his majesty's immediate Commission, Stat. 6. Ann. cap. 30. sect. 2. Die erste Art könte man auch die Englische Regierungsform nennen. Denn sie ist nach dem Muster der Englischen Grundverfassung eingerichtet. Diese besteht in einem Statthalter, der den König vorstellt, und in zween Collegiis, 1) the Council, welches man den Staatsrath nennen kan, 2) den Repräsentanten der verschiedenen Gemeinden, die zu einer Colonie gehören. Diese beyden Collegia sind den beyden Häusern des Grosbritannischen Parlaments ähnlich, und daher heist auch der Staatsrath das Oberhaus, und

das Corpus der Repräsentanten des Volks das Unterhaus. In diesen dreyen Mitgliedern residirt die Gesetzgebende Macht der Colonie, jedoch der Krone Grosbritannien subordinirt, und daher heist die Zusammenkunft des Statthalters mit den beyden Häusern der Colonie auch nicht das Parlament, sondern blos die Versamlung (Assembly). Doch wird der Name Assembly auch öfters den beyden Häusern mit Ausschluß des Statthalters, auch wol dem Unterhause oder den Repräsentanten der Gemeinden allein beygelegt.

Den Statthalter ernennt der König, und ruft ihn auch nach Belieben wieder ab. Die Staatsräthe sind ebenfals königliche Beamten, und hängt von seiner Majestät ab, welche Personen, und wie lange ein jeder dieses Amt verwalten sollen: jedoch werden solche aus den angesehensten ansäßigen Mitständen der Colonie erkieset: wie denn auch die vornehmsten Justiz- und

Came-

Cameralbedienungen, nebst allen Kriegsbedienungen in solcher Colonie vom Könige vergeben werden. Statthalter und Staatsräthe geniessen einige Sporteln und zufällige Einkünfte; der Statthalter hat auch zugleich seinen festgesetzten ansehnlichen Gehalt, den die Colonie vor beständig aufbringen muß, z. E. der königliche Gouverneur von Barbados genießt einen Gehalt von 2000 Pfund, der von Virginien 1000 Pfund.

Die Vorsteher oder Repräsentanten der Gemeinden werden jeder von ihrer besondern Gemeinde alljährlich gewählet, und haben auch ihre gewisse Diäten von selbiger zu geniessen. Sie sorgen besonders für die Rechte und Freyheiten des Volks, gleichwie der Statthalter, unterstützt durch den Staatsrath, für die Aufrechthaltung der Kronenrechte. Alles was nur in dieser Versamlung durch Uebereinstimmung aller dreyer, des Statthalters, des Ober- und des Unterhau-

ses beschlossen wird, das erlangt die Kraft eines Gesetzes. Jedoch nur ad interim. Denn muß es dem Könige zur Bestätigung eingeschickt werden. Der König kan dergleichen Conclusum vernichten. Wenn solches aber innerhalb drey Jahren nicht geschiehet, oder auch die würkliche Bestätigung einläuft, so erlangt dadurch der Versamlungsschluß die vollständige Gültigkeit.

Diese Einrichtung ist die gewöhnlichste in den Colonien, sie gilt, doch hie und da mit einigem Unterschiede, in allen Westindischen Inseln, in Neuyork, Neujersey, Virginien, beyden Carolinen, in Neugeorgia, Neuschottland, Neuhampshire, und ist, wie ich vermuthe, nun auch in der Colonie Quebeck, in Ost- und Westflorida und den neuerworbenen Caraibischen Inseln eingeführt worden. Diese Einrichtung hält auch der Engelländer in Rücksicht auf die sogenannte Mutterlandschaft, d. i. auf Grosbritannien für die beste.

Die zweyte Regierungsart ist die erbeigenthümliche, sie fand sonst häufiger Statt, wird heut zu Tage aber nur 1) in Pensylvanien, und 2) in Maryland angetroffen. In ersterer Provinz ist, wie oben gemeldet worden, die Englische Familie Pen, in letzterer das gräflich-irrländische Haus Baltimore Erbeigenthümer des ganzen Landes, womit zugleich die Erbstatthalterschaft verknüpft ist. Als Obererbherren haben die Häupter beyder Familien einen gewissen Erbzins alljährlich von jedem ansäßigen Colonisten nach Proportion der Zahl seiner Aecker zu heben, und alles anzubauende Land muß ihnen um einen bestimten Preis abgekauft werden. Dieser Kaufpreis und Erbzins sind zwar geringe; aber der mächtige Umkreis beyder Colonien hat doch beyde Häuser reich und ansehnlich gemacht. Graf Baltimore hat auch das Patronatrecht über alle Kirchspiele in Maryland. Als Erbstatthalter setzen beyde ihren Lieutenant-Gouverneur oder Unter-

statthalter, der vom Könige bestätigt wird, und in der Provinz gegenwärtig ist. In beyden Colonien giebt es auch eine Assembly, welche in Maryland aus dem Unterstatthalter, dem Council, und dem Hause der Gemeinden besteht, und salvo jure des Obereigenthümers ohngefehr gleiche Gerechtsame mit den Versamlungen obbemeldter Colonie geniessen. Von Pensylvanien wollen wir nachher besonders reden.

Die dritte Regierungsart ist die privilegirte, die man auch die freye Regierungsart nennen kan. Diese kömt aber der Democratie am nächsten, ist auch in minderer Abhängigkeit von der Krone. Diese Verfassung findet sich vornehmlich in den dreyen Colonien der Provinz Neuengelland, und zwar vollständig in Connecticut und Rhodeinsel: in Massachusetsbay aber mit einigen Einschränkungen. Die ersten beyden Colonien haben das Recht, sich alle ihre Beamten

und obrigkeitliche Personen selbst zu wählen, sogar den Statthalter und die Staatsräthe, auch nach Gutbefinden Gesetze zu machen; alles aus eigener Macht, ohne königliche Bestätigung suchen zu dürfen. Wie denn auch von den Rechtssprüchen ihrer Gerichte nicht appelliret werden kan. Daher entstehen verschiedene sonderbare Einrichtungen, z. E. in Rhode-Island kan jede Gemeinde ihren Pfarrer alle Jahr abdanken, das heist etwa so viel, als sie hält ihren Pfarrer nur auf einen jährigen Miethslohn.

Diese Majestätsähnliche Gerechtsame hatte sonst auch die volkreiche Massachusetsbay; es wurden solche aber gemachten Mißbrauchs wegen mit allen ihren übrigen Rechten und Freyheiten unter Carl dem II. von der königlichen Bank auf einmal cassirt, und unter Wilhelm dem III. durch Ertheilung eines neuen Stiftungsbriefs ihr nur einige wenige ihrer Freyheiten wieder gegeben. Seit

dieser Zeit ernennt der König in Massachusetsbay zur Statthalterschaft und den vornehmsten Justiz- Cameral- auch allen Kriegsbedienungen. Die Vorsteher des Volks haben zwar das Recht, die Staatsräthe zu wählen, aber der Statthalter hat dabey ein Votum negativum. Diese Wahl geschicht sowol hier als in Connecticut und Rhode-Island von beyden Häusern, vornemlich dem Council selbst, und der eigentlichen Assembly oder den Repräsentanten der Gemeinden, und zwar alljährlich, weil das Amt der Beysitzer des Councils nur ein Jahr dauret. Die von der Versamlung gemachten Gesetze müssen königliche Genehmigung zu ihrer Rechtskraft erlangen, auch kan in Sachen, die über 300 Pfund betragen, an den königlichen geheimen Rath in London appelliret werden.

Inzwischen hat der königliche Statthalter in Massachusetsbay keinen stehenden Gehalt, son-

dern solcher wird ihm von der Versamlung jedesmal nur auf ein Jahr bewilliget. (Hr. Kalm meldet ein gleiches auch von dem Statthalter der Provinz Neuyork in seiner Reise nach Nordamerika, Th. 2. S. 401.) Also muß er in gutem Vernehmen mit der Assembly stehen, oder der König einen gefälligern Statthalter an dessen Platz ernennen. Dieser ungewisse Zustand des Gouverneurs gefällt den europäischen Nationen nicht, weil selbiger dadurch zum Nachtheil des Grosbritannischen Interesse von der Colonie abhängig wird. Der Colonist aber wendet dagegen ein, daß die Statthalter mit einem beständigen Gehalt öfters so vornehme Herren wären, die nicht in den Colonien residirten, sondern in Engelland blieben, und einen Substituten (Lieutenant-Governor) hinschickten, sich selbst aber um das Beste der Colonie wenig bekümmerten.

Die

Die Verfassung von Pensylvanien hat nach Hr. Franklin ihren besondern Fuß. Daß Pen 1) als Erbherr des Landes von jedem bebauten Acker jährlich einen halben Pfennig St. dortiger Währung hebe, und wenn jemand ein Stück des übrigen noch unbebauten Landes urbar machen will, er 100 Aecker für zehn Pfund mit Vorbehaltung des jährlichen halben Pfennigs, als eines Erbzinses verkaufe, ist schon angemerkt worden.

2) Als Erbstatthalter aber setzt er auch seinen Unterstatthalter, den er besoldet, und alle Richter, die Pfarrer aber werden jeder von ihrer Gemeinde erwählet, in allen Distrikten (Counties) des ganzen Landes.

Die Versamlung der Pensylvanischen Landstände besteht nicht in zweyen Häusern, weil in dieser Colonie keine Staatsräthe sind, sondern

nur in einem Hause, den Repräsentanten der verschiedenen Distrikte. Diese werden von den Gemeinden jährlich den 1ten Oktober, mithin allemal nur auf ein Jahr gewählt, und zwar folgendermassen: Pensylvanien ist in gewisse Counties eingetheilt. Jede County hält an diesem Tage ihre besondere Versamlung. In diesen Versamlungen hat jeder Colonist Sitz und Stimme, der 50 Pfund im Vermögen hat, und 12 Jahr in jeder Colonie ansäßig ist. Diese Versamlungen wählen nun aus ihren Mitteln jede 8 Deputirte zur Landesversamlung. Jeder Wahlherr ist auch wählbar; jedoch wählt man gemeiniglich wohlhabende Leute. Die County giebt zwar jedem Deputirten sechs Schillinge Diäten, aber dieses Tagegeld reicht itzt nicht weit, und also müssen die Deputirten aus eigenem Beutel etwas zuzusetzen haben. Diese Wahlen leiden keine Bestechungen. Jedes Sitzhabende Mitglied giebt seine Stimme schriftlich, alle Zettel werden zusammen in einen

Topf geworfen, und die Personen, so die meisten Stimmen haben, als Deputirte ausgerufen. Die Erkaufung der Stimmen würde also sehr unsicher seyn, weil der Käufer allezeit im Stande bleibt, einen andern Namen zu schreiben.

Dieses Haus der Gemeinden aller Counties übt nun in seiner Landesversamlung mit Beystimmung des Unterstatthalters, die gesetzgebende Macht aus. Es ist aber der Statthalter allhier von den Gemeinden einigermassen abhängig, eben wie in Massachusetsbay. Er genießt keine festgesetzte Besoldung; sondern das Haus der Gemeinden bewilliget ihm solchen ordentlich nur auf ein Jahr. Wenn die Versamlung also mit ihm oder dem Erbstatthalter unzufrieden ist, so verwilligt sie ihm im folgenden Jahre nichts. Die Besoldung hängt also in jedem Jahre von dem guten Willen der Gemeinden ab. Dieses ist eben der gegenwärtige Fall in Pensylvanien. Die

Versamlung lebt mit ihrem Erbstatthalter in Zwist, und seit sechs Jahren hat sie ihm auch keinen Gehalt für seinen Unterstatthalter verwilliget. Auf die Art können die Landstände ihrem Erbstatthalter trozzen, aber das Land leidet doch darunter. Weil der Unterstatthalter wenig zu leben hat, wird das Ansehen, so sein hohes Amt erfoderte, dadurch geschmälert. Die Streitigkeit der Landesversamlung mit ihrem Erbherrn besteht in der Anforderung an ihn, daß er zu den Landesoneribus, sonderlich den ausserordentlichen Kriegeskosten, seinen Antheil, und zwar nach dem Verhältnisse seines dortigen Eigenthums und Einkünfte, beytragen soll. Dergleichen Streit kan ordentlich von Niemanden, als dem Könige in seinem geheimen Rath entschieden werden. Solte jedoch die Landesversamlung den Kläger abgeben wollen, so könte solches auch vor der königlichen Bank geschehen. Das Recht des Erbstatthalters alle Landrichter zu setzen, ist sehr wichtig,

hat

hat aber die bedenkliche Folge, daß, da es zwischen ihm als Obererbherrn und einzelnen Colonisten allerley Streitigkeiten giebt, er öfters in seinen eigenen Sachen Kläger und Richter zugleich ist.

Sonst verdient noch angemerkt zu werden, daß die Einrichtungen der neuen Colonien, als Neugeorgia, Neuschottland u. s. w. auf Parlamentsakten gegründet sind, alle ältern Colonien aber ihre Stiftungsbriefe vom Könige allein, für sich und seine Nachfolger an der Krone, und nicht vom Parlamente haben. Und deswegen halten in den letztern Colonien viele dafür, daß sie zwar dem Könige von Grosbritannien unterworfen sind; nicht aber zugleich dem Parlament, wenigstens nicht der willkührlichen Macht-Vollkommenheit desselben, noch auch in der Maasse, wie die neuen Colonien, die ihr Wesen und Daseyn dem Parlamente zu verdanken haben. Daher

her werden diese Colonien in den Reichsstatuten öfters his Majesty's Plantations genant, und unter die Plantations within his Majesty's dominions beyond the Seas gezählet.

Das Justizwesen in den Colonien ist überhaupt zu reden auf Englischen Fuß eingerichtet. Denn das gehört mit zu dem englischen Bürgerrechte, dessen die Colonisten geniessen. Es giebt allda in allen Privatsachen sowol das schriftliche, als das herkomliche Englische Recht (Statutes Law und Common Law.) Das Römische Recht aber ist nur in den Seegerichten (Courts of Admiralty) eingeführt. Der Ausspruch der 12 geschwornen Männer (the Jury) in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen, ist hier eben so nothwendig als in Engelland. Daher war es mit eine der Beschwerden der Colonie gegen die Stempelakte, daß die darüber entstehende Streitigkeiten ohne die geschwornen Männer von

einem

einem besondern Gerichte ausgemacht werden solten.

Die mehresten Colonisten Englischer Herkunft sind Presbyterianer. Daher giebt es bis itzt im ganzen Englischen Amerika noch keinen einzigen Bischof der Hochkirche; obgleich hie und da Gemeinden der Englischen Hochkirche angetroffen werden. Diese alle stehen unter dem Bischofe von London, und daher müssen sich alle deren Pfarrer in Engelland examiniren und ordiniren lassen, das kostet jedem wenigstens 40 bis 50 Pfund, aber dieser Aufenthalt in Engelland befördert zugleich ihre Gelehrsamkeit. Weil nun die Bischöfe die geistliche Gerichtsbarkeit haben, so giebt es in den Colonien auch keine geistlichen Gerichte, und die in Engelland dahin gehörigen Sachen werden theils vor den weltlichen Richtern, theils in den Landesversamlungen ausgemacht. Die geistlichen Lords mögen wol nach-

mals den Vorschlag gethan haben, in den Colonien ein Bischofsthum zu errichten; aber diese würden sich schwerlich dazu bequemen einen anzunehmen, weil der Name Bischof in den Colonien noch seit Carls des Ersten Zeiten verhaßt ist.

Catholische Gemeinden giebt es einige sowol in Pensylvanien als in Maryland, dort wegen der eingeführten allgemeinen Religionsduldung, hier aber deswegen, weil die Familie Baltimore Erbeigenthümer dieses Landes, ehemals der Catholischen Religion zugethan gewesen: in andern Colonien giebt es keine Catholische Kirchen.

Juden finden sich nur in Pensylvanien und Neuyork; allhier haben sie sogar eine Synagoge, in Pensylvanien aber nur einige Schulen.

Pensylvanien ist vornehmlich durch die gleich bey dem Ursprunge dieser Colonie festgestellte allgemei-

gemeine Religionsgleichheit (Gleichheit ist eigentlicher gesprochen, als Duldung) bevölkert und blühend geworden. Jedennoch sind die Römischcatholischen auch in dieser Provinz von den Landesversamlungen und allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, weil sie die gewöhnlichen Religionseyde, und besonders den Test nicht schwören können. Diese Eyde müssen hier eben so wie in Engelland abgelegt werden, wie denn auch der Prätendent in den Colonien gleichfalls abgeschworen wird. Alle andere Protestantische Glaubens-Gemeinden sind Amts- und Versamlungsfähig.

Zum Unterricht in den Wissenschaften ist schon vorlängst eine hohe Schule in Boston, der Hauptstadt in Massachusetsbay angelegt, und seit 1749. ist eine andere in Philadelphia, als der Hauptstadt von Pensylvanien, errichtet. Herr Franklin hat solche in Vorschlag, und durch

viele Bemühungen zu Stande gebracht, und ist also der Stifter davon. Der Fond dazu ist theils durch Subscription gesamlet, theils aus den Provinzialgütern und Renten hergenommen worden. Der größte Theil dieses Fonds besteht in Landgütern, die zwar anitzt noch nicht viel abwerfen, aber künftig sehr einträglich werden können. Diese Universität besteht aus einem Präsidenten, als dem Haupte derselben, welcher 250 Pfund stehenden Gehalts hat, und vier Professoren, davon die zwey ersten jährlich 200 Pfund, die zwey letzten 150 Pfund geniessen. Ihre übrigen Einkünfte ziehen sie aus ihren Privatstunden. Eine freye Wohnung haben sie noch nicht, weil noch kein Collegium erbaut ist. Diese hohe Schule hat das Recht Magistros philosophiæ zu creiren. Im Jahr 1764. ist auch eine medicinische Profeßion angelegt, und Hr. Franklin hoft für diese Universität auch das Recht auszuwürken, Doctores der Arzneywissenschaft creiren zu können. Einen

öffent-

öffentlichen Lehrer der Rechte hat sie noch nicht, und einen Professor der Gottesgelahrtheit dürfte sie wol schwerlich jemals erhalten. Denn weil diese Universität von den Landständen zum allgemeinen Landesbesten errichtet ist, der Religionen aber im Lande verschiedene sind, welche alle gleiche Gerechtsame geniessen, und deren keine die herrschende ist: so bleibt die Theologie ausgeschlossen, und jeder läßt sich in den Schulen seiner Glaubensgenossen in seiner Religion unterrichten.

Ackerbau, Viehzucht und Seefischereyen werden in allen Nordamerikanischen Colonien getrieben, auch was die Waldungen liefern können, überall zum Unterhalt und Gewerbe der Menschen genutzt; doch nach dem Unterschiede der Provinzen mehr oder weniger; übrigens aber sind die Hauptnahrungsmittel der einzelnen Colonie, wie bekant sehr verschieden.

Der Weinbau könte in Carolina und weiter südwärts wol fortkommen, man findet in einigen Waldungen den Weinstock wild. Man hält aber den Bau davon nicht für sehr vortheilhaft, weil man die vortreflichen Weine aus den Canarischen Inseln sehr wolfeil haben kan. In eben diesem Landesstrich giebt die Seide gute Hofnung, die Maulbeerbäume lassen sich bis in Neuengelland ziehen. Die Ermunterung auf den Seidenbau dauret noch fort.

Der Cabliaufang ist in den Colonien weit schätzbarer als ein grosses Silberbergwerk seyn würde, weil solcher die Arbeitsamkeit auf vielfache Art befördert, und besonders die Schiffahrt verstärket, und eine Menge tüchtiger Seeleute ziehet. Neuengelland, Neuschottland und die Insel Neufoundland sind am meisten dabey intereßirt. Die Colonisten haben mit den Engelländern bey den Seefischereyen in diesen Gewäs-

wäs-

wässern gleiche Rechte: Fang und Ausfuhr sind beyden gleich frey. Der größte Gewinst davon wird in Spanien und Portugal gezogen. Diese Catholische Staaten sind wegen der Fasten den Colonien sehr einträglich, daher viele von ihnen den Pabst öfters hoch leben lassen. Was wolten sie sonst mit allen Fischen machen? Der Französische Cabliaufang ist durch den neulichen Frieden freylich sehr beenget worden, allein die Franzosen haben den Engelländern und Colonisten darinnen einen grossen Abbruch gethan. Sie haben ihre Fischereyen fast gänzlich zu ihrer einheimischen Consumtion genutzet. In Portugal, Spanien, Italien und sonst haben die Engelländer und Colonisten immer den Vorzug gehabt, weil sie den Fisch wolfeiler liefern können. Die Wichtigkeit der Absicht, die Franzosen von diesem Fange zu vertreiben, hat mehr in der Einbildung als in der Realität bestanden.

Man nutzt in Nordamerika itzt auch die Haut des Cabliaufisches, und macht eine sehr gute Hausblase daraus, wofür sonst viel Geld nach Rußland bezahlt wurde. Seit einigen Jahren legt man sich auch stark auf den Wallfischfang. In dem Inselchen Nantuket auf der Höhe von Connecticut finden sich wol hundert Schiffe, die jährlich auf diesen Fang ausgehen. Man sucht dieses Seethier im Frühlinge zuerst im Meerbusen des St. Lorenzflusses auf, von da zieht solches durch die nördliche Meerenge gegen Grönland, und so weiter gegen die grosse Bank und immer südwärts bis in den Herbst gegen Florida zu. Auch findet man in dem Gewässer, so Neuengelland gegen über liegt, eine andere Gattung von Wallfischen ohne Barten oder Fischbein, welche aber das beste Sperma Ceti liefern, wovon der Hauptgebrauch in Lichtern zum Brennen besteht.

Die

Die Raubthiere thun den Colonisten anizt wenigen Schaden, ehemals mögen sie ihnen grössern zugefüget haben. Man hat Bären und Wölfe, aber wenn sie nicht gereizt werden, fügen sie niemand Leids zu. Nicht nur das Bärenfett, sondern auch ihr Fleisch wird zur Speise gebraucht. Jenes, wornach die Wilden lüstern sind, hat würklich einen guten Geschmack, und eine Bärenkeule ist in den Colonien ein sehr gutes Wildpret. Man läßt mit Fleiß die Klaue daran, wenn sie gebraten wird, um sicher zu seyn, daß die Keule vom Bären ist.

Was Hr. Kalm von den Waldläusen erzählet, daß solche eine grosse Plage in Pensilvanien und Neuyersey wären, daß sie sich in unsäglicher Menge unter dem Laube der Bäume in den Waldungen befänden, und den Menschen grosse Schmerzen verursachten, ohne daß man noch ein Mittel gefunden hätte sie auszurotten, (in den

Abhandlungen der Schwedischen Akademie der Wissenschaften B. XVI. S. 30.) das ist zu viel gesagt. Die Waldläuse kommen bisweilen mit dem Vieh, so aus Maryland eingebracht wird, in gewisse Gegenden, aber sie verlieren sich auch von selbst wieder.

Hirsche giebt es in ziemlicher Menge. Die Colonisten schiessen solche häufig, aber blos um der Haut willen. Denn das Fleisch in den Colonien zum Verkauf zu verführen, dazu ist der Weg aus den Waldungen dahin zu weit. Man findet in diesen Waldungen sehr viel Büffelochsen, etwas grösser und stärker, wie alles Wild gegen zahmes Vieh, als das ordentliche Hornvieh. Sie haben ein wohlschmeckendes Fleisch, und tragen auf dem Rücken und auf den Schultern eine feine Wolle, die sie jährlich abwerfen, jeder Büffel auf 15 Pfund am Gewicht. Vermuthlich liessen sich diese Thiere zahm machen, und

wären alsdenn sehr gut als Zugvieh zu gebrauchen. Gewiß ist es, daß sie in Kleinasien, Persien, Egypten, Aethiopien und Ostindien zahm gemacht, und als Zugthiere mit grossem Vortheil genutzet werden.

Herr Kalm rühmt den Zuckerahorn (Mapletree) in Nordamerika gar sehr, vermuthlich hat er auch einige junge Stämme davon nach Schweden gebracht. Durch den Anbau dieser Ahornbäume könne man, sagt er, den Westindischen Zucker entbehrlich machen. Man kan würklich aus diesem Baume, der sonst wegen seines weichen Holzes sich nicht zum Bauen gebrauchen läßt, mittelst eines Einschnitts einen süssen Saft ziehen, und durch langes Kochen etwas dem Zukker ähnliches daraus bereiten. Das thun arme Leute in den Colonien, im ganzen ist es alldort von keinem Betracht, wird es

auch wol bey der Nachbarschaft der Westindischen Zukkerinseln schwerlich jemals werden.

Die Ermunterung (Bounty) so auf die Verfertigung von Perl- und Pottasche gegeben wird, schaft guten Nutzen. Man macht itzt in den Nordamerikanischen Colonien zusammen jährlich über 1000 Tonnen, jede zu zwanzig Zentnern, dieser Waare. Perlasche nennt der Engländer den Satz oder das Salz, das bey dem Kochen der Aschenlauge im Topf zurückbleibt. Wenn dieser Satz durch das Feüer noch feiner gemacht wird, so wird Pottasche daraus. Die Pottasche ist also besser und theurer, als die Perlasche. Sie hat den Namen Pottasche daher, weil sie würklich in Töpfen oder Pötten bereitet wird.

Der Schifbau in den Nordamerikanischen Colonien ist sehr beträchtlich. Die Schiffe werden alle von Eichenholz gebauet, theils zu eigenen

nen

nen Schiffen, theils zum Verkauf an die Engländer.

Pensylvanien nähret sich hauptsächlich vom Ackerbau und Viehzucht. Das ist ohngefehr auf eben die Art, wie die mehresten Landschaften in Deutschland sich nähren. Es treibt sehr wenig Fischerey, zumal es auch nur einen schmalen Strich Landes an der Seeküste besitzet, und hat kein besonderes Landesproduct, mit welchem es sich als mit einem eigenthümlichen Zweig der Handlung bereichern könte. Der mächtige Wachsthum der mehresten andern Colonien ist aus solchen gleichsam ausschlüßigen Handlnngsarten zu begreifen, z. E. aus den Seefischereyen, aus Taback, Reiß, Indigo. Sobald sich eine Colonie ein besonderes Product durch vorzüglichen Anbau und allgemeinere Beschäftigung zuzuziehen weiß, so bald ist sie eines vorzüglichen Gewinstes versichert, und dieser

bringt sie in die Höhe. Pensylvanien aber giebt das größte Beyspiel ab, daß eine Colonie auch durch den natürlichsten und allgemeinsten Weg des Getreidebaues und der Viehzucht volkreich und blühend werden kan.

Die Pferdezucht wird in einigen Colonien stärker getrieben, als nützlich ist. Es ist vortheilhafter, den Acker mit Ochsen zu pflügen, denn wenn der Ochse zwölf Jahre gedient hat, so kan man ihn noch schlachten oder verkaufen. Man findet auch, daß diejenigen Colonien reicher sind, die sich der Ochsen, als die sich der Pferde zum Pfluge bedienen.

Der Bauer in den Colonien lebt wie der in England, er thut sich von dem, was ihm sein Fleiß verschaffet, auch was zu gute, und geniesset der Früchte seiner Arbeitsamkeit. Er lebt nicht üppig, sondern ist frugal, aber er

läßt sich nichts abgehen von dem, was die Nothdurft, die reelle Bequemlichkeit, die Reinlichkeit und selbst ein hergebrachter Wolstand ihm zu erfordern dünket. Jeder Bauer hat das Ansehen eines Gentleman's. Dabey hält er seine Frau, seine Kinder, sein Gesinde, und selbst sein Vieh, wol, nichts muß bey ihm darben. Man muß es auch seinem Gesinde und seinem Vieh ansehen, daß er ein Mann ist, der sein gutes Auskommen hat. Würklich lebt in den Colonien alles nach seiner Art wol, und jeder ordentlicher Hausvater bringt jährlich etwas vor sich, und also wächset der Reichthum der Colonien alljährlich, wenn gleich nicht eben viel in baarem Gelde, doch gewiß in dem übrigen Vermögen, so Geldes werth ist, desto mehr.

Ueberhaupt lebt man in den Nordamerikanischen Colonien nicht mit der Pracht, als in den Englischen Zuckerinseln; aber in Pensylvanien

lebt

lebt man dennoch frugaler, als in den mehresten andern Pflanzländern von Nordamerika.

Ausser denen zur alltäglichen Nothdurft erforderlichen Handwerksleuten, hat man in verschiedenen Colonien schon allerley Manufacturen und Fabriken in Wolle, Flachs, Hanf, Eisen, Stahl, Kupfer angelegt. Man macht sogar Schießgewehr, auch gezogene Röhre für die Jäger, man gießt eiserne Canonen. Man macht zwar noch kein Pulver; aber man könte es doch machen. Ueberhaupt sind die Colonien in Manufacturen, so viel zur einheimischen Consumtion einer jeden Provinz gehöret, noch zur Zeit durch kein Gesetz eingeschränkt.

Die Absichten Grosbritanniens, den Nahrungsfleiß der Colonien in gewisse Gränzen einzuschliessen, sind hauptsächlich nur auf die auswärtige Handlung gerichtet, z. E. Keine Colonie

lonie darf Wollmanufacturen und Hüte in eine andere Colonie, vielweniger in irgend eine andere Gegend der Welt zum Verkauf verführen. Dieses Gesetz ist besonders bey den Hüten so strenge, daß sogar nicht einmal Englische Hüte aus einer Provinz in die andere dürfen gebracht werden, damit unter diesem Vorwande nicht Hüte aus den Coloniewerkstätten mit durchschleichen können. Dieses Verbot hat zu Aufrechthaltung der Englischen Hutmachereyen nöthig geschienen, weil die Engländer den Hauptstof der feinen Hüte, die Biberhaare, aus den Colonien haben müssen, mithin leztere ihre Hüte weit wolfeiler liefern können.

Viele Engländer sehen die geringen Manufacturen der Colonien als äusserst bedenklich für die Mutterlandschaft Großbritannien an, und besorgen aus deren weitern Ausbreitung und Vermehrung den Verfall ihrer eigenen Handlung.

Aber

Aber diese Besorgniß ist bey gegenwärtigen Umständen ohne Grund, wenigstens von keinem Belange. Denn einmal hat der Geschmack am Ackerbau und Viehzucht, als das gemeinste, bekanteste und leichteste Mittel sich zu nähren, und seine Familie auf die sicherste und dauerhafteste Weise zu etabliren, die Oberhand. Zweytens würden die mehresten in den Colonien verfertigten Kunstproducte theurer seyn, als man solche aus England, wo alles von langen Zeiten her darauf eingerichtet ist, haben kan. Es sind also die Manufacturen in Colonien sehr schwer zu gründen, und eben so schwer in die Länge zu unterhalten. So lange noch der ungeheure Ueberfluß an unbebautem Lande vorhanden ist; so lange bleiben die Handswerksleute rar; nicht nur die Meister aus obbemeldeter Ursache; sondern noch mehr die Gesellen, aus denen doch erst künftig neue Meister werden können. Und selbst alle andere Arbeitsleute, Gesinde und Tagelöhner sind

dort

dort nicht so häufig und so leicht zu haben als in Europa. Denn sobald Jemand etliche Pfunde Geld verdient hat, so kauft er sich lieber ein Stück Landes zum Anbau, als daß er durch weitere Dienste sein Brod suchet. So wird er sein eigener Herr und kan gleich heyrathen und seine eigene Haushaltung anfangen. (Hierinnen erblickt man einen neuen Grund der Bevölkerung. Die Vielkinderey, wenn ich den Ausdruck wagen darf, ist solchen Eltern vortheilhaft. Mit mehr Händen können sie mehr Landarbeit bestreiten, mehr Aecker bauen, und ein grösseres Eigenthum erwerben. Das Gesinde ist rar, und die Kinder sind nicht nur die zuverläßigsten, sondern auch mehrentheils die einzigen Dienstleute, die man haben kan.)

Aber wenn auch einige Manufacturen nach und nach entstehen, so wächset doch inzwischen drittens die Anzahl der Menschen von Jahr zu

Jahr

Jahr so mächtig heran, daß England neben diesen einheimischen Kaufmannswaaren noch immer Absatz genug der seinigen finden wird, und selbst der Wolstand und die Vermöglichkeit der Colonisten nimt nach und nach zu, daß ein Jeglicher mehr Waaren kaufet, weil er mehr bezahlen kan. (Dieser lezte Umstand ist sehr wichtig, denn es ist erwiesen worden, daß in Pensylvanien die Zahl der Menschen in 34 Jahren sich höchstens vierfach vermehret hat, in eben diesem Zeitraum die Einfuhr Englischer Waaren in Pensylvanien von 16,000 Pfund Sterl. auf mehr als 268,000 Pf. Sterl. gestiegen, das ist 17 mal grösser geworden. 1723. betrug nemlich der Werth dieser Einfuhr nur 16,000 Pfund, 1757. aber 268,426 Pfund. Man hätte schliessen mögen, daß viermal mehr Menschen nur viermal mehr Waaren brauchen würden, die Erfahrung zeigt aber, daß viermal mehr Menschen siebzehnmal mehr Waaren gebraucht haben: ganz gewiß

aus

aus der Ursache, weil diese vermehrte Menschen in eben dem Zeitraum zugleich viermal reicher geworden.)

Endlich viertens wird es mit der Zeit schlechterdings nothwendig werden, einige Manufacturen in den Colonien zu errichten. Denn bey dem wahrscheinlich noch ganze Jahrhunderte fortdaurenden Wachsthume der Nordamerikanischen Colonien, wird endlich Großbritannien mit Einschluß von Irland, als Inseln von einer bestimten Grösse, (die z. E. ihre Wolle nicht beständig in eben dem Verhältnisse und gleichsam ins unendliche vermehren können), in Zukunft ausser Stand seyn, die hinlängliche Menge der für die Colonien erforderlichen Waaren aus seinen eigenthümlichen Producten zu verschaffen.

Die drey größten Städte, Handelsplätze und Seehäfen in dem Großbritannischen Amerika sind Boston in Neuengland, Neuyork in der Provinz gleiches Namens, und Philadelphia in Pensylvanien. Um das Jahr 1720. war Boston so groß, als beyde andere Städte zusammen; aber seit der Zeit haben Neuyork und Pensylvanien weit mehr zugenommen als Boston. Denn in Neuengland giebt es mehrere Seehäfen, hergegen jene beyden Städte sind die einzigen Seeplätze in ihren respectiven Provinzen, als die nur einen schmalen Strich Landes an der Seeküste besitzen. Diese beyden Oerter sind also der allgemeine Waarenstapfel ihrer ganzen Colonie, vergrössern sich daher nach eben dem Verhältnisse als ihre Colonien, und haben die Hofnung, in der Folge die größten Städte in Amerika zu werden. Philadelphia hat über 3000 Häuser und mehr als 20, 000 Einwohner. Diese Stadt ist regelmäßig gebauet, ihre Straf-

sen

sen sind alle rechtwinklicht, sie vergrössert sich alljährlich, und die neuen Häuser werden immer nach dem ersten Grundriß weiter fortgebauet. Ihre Häuser sind fast durchgängig von Backsteinen, wie die mehresten in London.

Alle Nordamerikanischen Colonien haben ihre Städte und Dörfer; Virginien aber die wenigsten Dörfer, und ein einziges kleines Städtchen Williamsburg, wo der Statthalter wohnet, und die Versamlungen der Landstände nebst dem Gerichte gehalten werden. In dieser Provinz wohnen die Colonisten zerstreut und von einander entfernt, jeder in seiner Tabacksblantage. Die Natur des Landes bringt es so mit. Der Chesopeakbay geht tief ins Land, in den ergiessen sich viele schifbare Ströme. Auf diesen Strömen führen die Colonisten ihren Taback in Barken nach dem Bay herunter, wo die Seeschiffe solchen einnehmen. Dieser Transport ist der be-

quemste und wolfeileste, zumal für eine so vielen Raum einnehmende Waare als der Taback ist. Virginien ist überall mit solchen schifbaren Strömen von Natur durchschnitten, wie Holland durch die Kunst mit Canälen.

Neuyork hat eine vorzügliche Bequemlichkeit zum Handel mit den Wilden. Es schift seine Waaren den Fluß Hudson herauf, bis an die Stadt Albanien. Von hier gehen solche auf andern Strömen, theils auch wegen der Wasserfälle hie und da einige Englische Meilen zu Lande bis nach Oswego an dem Ontariosee. Hier wird die Messe mit den Wilden gehalten. Der Ontariosee hat mit andern tiefer gelegenen noch grössern Landseen bis in den Obersee (Lake superior) eine Communication zu Wasser. Die Wilden bringen also ihre Felle und Pelzwerk aus dem innern Lande mit Bequemlichkeit auf ihren Nachen herunter, bis nach Oswego. An diesem

sem Handel hat Pensylvanien keinen Antheil, Neuyork würde es auch nicht verstatten. Hergegen wird das Gewerbe von Pensylvanien durch die Handlung der Provinz Neujersey verstärkt, als welche wegen Bequemlichkeit des Flusses Delavare größtentheils über Philadelphia geführt wird.

Den Englischen Colonien fehlt es an Salz, sie verschaffen sich solches aber umsonst. Sie holen es aus dem Spanischen Südamerika. Hier macht es die Natur aus Seewasser ohne menschliche Beyhülfe, eben wie bey den Capverdischen Inseln und bey Senegal. Wenn die See hoch ist, so ergiesset sie sich über Sandbänke in gewisse Thäler, die Sonnenhitze bereitet hieraus das Salz. Die Colonien holen solches jährlich mit 50 bis 60 Schiffen.

Die Colonien überhaupt sind in der ganzen auswärtigen Handlung und noch mehr in ihrer Schiffahrt auf vielerley Weise eingeschränkt; nichts desto weniger unterhalten sie, besonders die Nordamerikanischen, eine ansehnliche eigene Schiffahrt. Viele Waaren, sonderlich die zum Schifbau gehören, und ihre Materialien nebst Zubehör zu Manufacturen, als: Mastbäume und Schifszimmerholz, Eisen, Kupfererz, Hanf, Flachs, Baumwolle, Indigo, Taback, Ingver, Theer, Pech, Harz, Pottasche, Felle und Pelzwerk dürfen sie gar nicht ausführen. Diese sind dem Großbritannischen Reiche vorbehalten, werden von Großbritannischen Handelsleuten alldort erkauft, und durch Großbritannische Schiffe und Matrosen abgeholet. In Gegenden, wo eine Englische Compagnie einen ausschlüßigen Handel treibt, dürfen sie auch nicht handeln, z.E. nicht nach Ostindien. Im Jahr 1765. wurde ihnen auch der Handel mit den Westindischen

Colo-

Colonien der Franzosen und Spanier untersagt. Dieses Verbot hatte aber üble Folgen, und wurde wieder aufgehoben. Nach den Portugiesischen Zuckerinseln dürfen sie allerley Eßwaaren, als Getreide, Mehl, Butter, Fleisch und Schlachtvieh, ferner allerley Holz und hölzernes Geräthe zum Hausbau und Landwirthschaft verführen, dafür bringen sie hauptsächlich Syrup zurück, woraus der Rum gebrant wird. Der Handel mit den Spaniern in Amerika ist ein blosser Schleichhandel, die Spanische Regierung hat die Confiscation der Güter darauf gesetzt, und läßt diesen Befehl durch ihre Küstenhüterschiffe vollstrecken. Aber der Colonist waget es dennoch, weil er baares Geld, das so rar in den Colonien ist, zurück bringt.

Großbritannien hat nunmehr 1766 zween Freyhäfen in Westindien angelegt, einen in Jamaika und den andern in Dominika. Andere

Nationen hatten dergleichen alldort schon vorher, die Franzosen einen Hafen in St. Domingo, die Holländer zu St. Eustache, einem unfruchtbaren Eylande, die Dänen in der Insel St. Thomas. Großbritannien ist gefolgt, um gleiche Vortheile zu geniessen, und besonders um den Schleichhandel mit den Spaniern zu erleichtern. Doch sind Einschränkungen bey dieser neuen Anstalt: alle Ausländer können alle dortigen Güter zollfrey erhalten, aber nicht gegen Waaren, sondern gegen baares Geld.

Daß die eigene Schiffahrt, welche die Colonien unterhalten, so ansehnlich ist, rührt vornemlich theils von dem erwehnten Handel nach dem Spanischen und Französischen Westindien, theils von demjenigen, den die Colonien untereinander durch Austauschung ihres wechselseitigen Ueberflusses, besonders auch die Nordamerikanischen mit den Englischen Zuckerinseln treiben,

theils

theils von ihrem grossen Fischfange auf den Küsten von Nordamerika her.

Nächst Westindien geht die Haupthandlung der Colonien nach den Gegenden, die südwärts dem Cap Finisterrä liegen. Sie handeln unmittelbar (mit eignen Waaren und in eigenen Schiffen) nach Afrika, nach den Canarischen und andern Inseln im Ocean; wie auch mit eigenen Waaren aber in Brittischen Schiffen nach Portugal, Cadix, Mallaga, Marseille, Livorno, Neapel. Sie dürfen sogar auf eben die Art nach der Türkey handeln, ohngeachtet solches bis jetzt noch nicht geschicht. In allen diesen Gegenden setzen sie ihren Ueberfluß, sonderlich Fische, Getreide und Mehl, verschiedenes Holzwerk nebst Zucker und Reiß ab, und bringen sich das benöthigte zum theil in baarem Gelde daher zurück. Doch der Handel nach Portugal hat besondere Einschränkungen. Sie können

zwar ihre Producte dort hinführen, aber keine Portugiesische Weine zurück holen, sondern müssen solche über Engelland kommen lassen. Daher pflegen sie bey der Rückreise wol Salz als Ballast einzunehmen. Der Zucker ist die einzige Waare, welche der Colonist als sein Eigenthum, jedoch in Brittischen Schiffen durch ganz Europa verführen, und überall unmittelbar verkaufen kan.

Den größten Theil der Amerikanischen Waaren holen die Engelländer selbst ab, wie sie denn auch ihre Manufacturen für die Colonien selbst nach Amerika überschiffen. Ueberhaupt ist es keiner ausländischen Nation erlaubt, nach den Colonien zu schiffen, um Producte allda einzuhandeln, und auszuführen, vielweniger ihre eigene Waaren dort einzubringen, und abzusetzen; sondern alles beydes bleibt ein Vorrecht, entweder der Brittischen Unterthanen überhaupt, oder

der Einwohner von Großbritannien insbesondere. Der Absatz der Englischen Waaren in den Colonien steigt mit dem Anwachs der letztern immer höher. England verkauft jährlich an seine gesamten Colonien in Nordamerika und Westindien über drey Millionen Pfund Sterling einige Waaren, vornemlich Manufacturen, und mit Einschluß von Schottland und Irland gegen fünf Millionen Pfund Sterling. Dies ist im Großbritannischen Parlamente zu Anfange des abgewichenen Jahres 1766. wahrscheinlich berechnet worden; denn ganz genau alles zu berechnen ist nicht möglich.

Baares Geld ist, wie gedacht worden, in den Colonien noch rar, und in den Nordamerikanischen noch seltener, als in einigen Zuckerinseln. Daher stehen alle Münzsorten alldort in höherm Preise als in Europa, und hieraus ist der Unterschied zwischen dem Englischen Münz-

fuß

fuß und dem Currentfuß (Currency), der in den Colonien angenommen ist, zu begreifen. Z. E. ein Englischer Schilling gilt in den Colonien nicht 12 Pences, wie in Engelland, sondern 18 Pences. Auf diesen geringern Geldfuß wird in allen Amerikanischen Englischen Colonien alles berechnet. (In den Französischen Colonien geschicht ein gleiches). Eine Guinee wird 34 Schillinge geschätzt. Dieses ist nach Verhältniß mit dem Werth des Englischen Schillings noch höher; aber wegen Bequemlichkeit im Versenden und Annehmlichkeit dieser Münze in England hat sie diesen höhern Werth erlanget. Was an Geldsorten in den Colonien am meisten im Handel und Wandel umläuft, das sind Spanische Stück von Achten, und Spanische Goldpistolen. Die erstern gelten in England 4. sh. 8. Pf. in den Colonien 7. sh. 6. Pf. Diese gelten hier nur 27. sh. Sie solten höher stehen, weil sie aber mehrentheils ungerändet und beschnitten sind, so ist ihr Werth dadurch gefallen.

Ein

Ein Wechselbrief auf London wird gemeiniglich mit 175 Procent bezahlet, nemlich 1 Englisches Pf. St. mit $1\frac{3}{4}$ im Landsuß oder Currency. Aber dieser Cours ist steigend und fallend. Man rechnet das Pari eigentlich nur wie 100 : $133\frac{1}{3}$, man ist aber zufrieden, wenn der Cours nicht über $166\frac{2}{3}$ Procent beträgt. Im letztern Kriege fiel der Cours eine Zeitlang noch unter das Pari bis auf 125, weil England grosse Rimessen zum Kriege übermachte, auch die Englischen Kriegsvölker viel baares Geld mitbrachten.

Selbst der Currentfuß ist nicht in allen Colonien einerley. In Jamaika, der durch ihre Producte und Schleichhandel reichen Insel, nähert sich solcher dem Englischen Fuß. In einigen Nordamerikanischen Colonien entfernt er sich davon noch weiter, als in Pensylvanien.

Man

Man hat aber auch Papiergeld oder Geldzettel in den Colonien (Paper-bills, Bills of Credit, Paper-Currency). Diese Geldzettel können nicht anders als Kraft eines Versamlungsschlusses einer Colonie gemacht werden, und laufen sodenn im Handel als baares Geld herum. Sie erhalten diesen Credit dadurch, daß die Provinz dafür haftet. Man pflegt einen solchen einzelnen Zettel nicht höher als von 5 Pfund zu machen, aber niedriger macht man solchen von allerley Preisen herunter bis auf 1 Schilling; alles nach dem Currentfuß. Es gelten solche Zettel aber nur in derjenigen Provinz, von deren Assembly solche autorisirt sind, in andern Colonien haben sie keinen Werth, vielweniger in England.

Dergleichen Papier- oder Zettelgeld ist nach der verschiedenen Absicht von zweyerley Gattung.

Die

Die erste Gattung hat zum Zweck, geschwinde Geld zu haben, um nemlich eine grosse Ausgabe der Colonie, die keinen Aufschub leidet, sogleich bestreiten und bezahlen zu können. Z. E. Im Kriege mit Frankreich beschloß eine jede Colonie, eine gewisse Anzahl Kriegsleute zu halten, mithin mußte Geld geschaft werden, solche anzuwerben, zu bewafnen, zu kleiden, u. s. w. Dergleichen Geldsumme wird nun zuweilen in Zetteln ausgegeben. Die Versamlung zahlet z. E. dem Statthalter die zum Kriege bewilligte Summe in solchen Zetteln aus, der selbige wie baares Geld sogleich in der ganzen Provinz brauchen kan. Niemand weigert sich solche an Geldesstatt anzunehmen, weil die Provinz dafür stehet, auch in ihren öffentlichen Cassen solche dafür wieder annimt. Immittelst wird die bewilligte Geldsumme als eine Landauflage ausgeschrieben. So wie nun die Gelder dieser Auflage allmählig einlaufen, so werden

die Geldzettel nach und nach zerrissen und vernichtet. Was nemlich baar einkomt, damit werden Zettel gleicher Summe eingelöset und sofort caßirt; was aber in Zetteln selbst einläuft, wird als empfangen abgeschrieben, und die Zettel ebenfals zerrissen. Also tilget sich die Schuld der Provinz nach und nach von selbst. Diese Einrichtung hat man der Mutterlandschaft abgelernt, (allwo solche unter Gewährleistung des Parlaments seit König Wilhelms des III. Regierung eingeführt worden), doch mit dem Unterschiede, daß die Englischen Exchequer-Bills ihrem Inhaber ein tagtägliches Interesse vom Dato der Ausstellung bis auf den Tag der Auslösung eintragen, die Paper-Bills der Colonien aber keinen Zins einbringen.

Die zweyte Gattung des Zettelgeldes hat hauptsächlich die Beförderung des einheimischen Handels und Industrie zur Absicht. Es

werden

werden nemlich auf Befehl der Provinz für eine gewisse Summe, z. E. für 50,000 Pfund Currentfuß eben dergleichen Geldzettel verfertiget, und bekant gemacht, daß wer in der Colonie einer Summe Geldes benöthiget ist, der könne solche von der Landschaft in Papiergeld als ein Darlehn gegen fünf Procent jährlichen Zinses und sichere Hypothek erhalten. Also kan vielen Geldbedürftigen ausgeholfen werden. Gemeiniglich ist die Bedingung beygefüget, daß der neue Schuldner zugleich jährlich ein Zehntheil des Capitals abtragen soll. Der gewöhnliche Geldzins in den Colonien ist sechs Procent, die Landschaft aber ist zum besten der Einwohner mit einem Procent weniger zufrieden. Hiebey vereinbaret sich der Vortheil der Provinz mit dem Vortheile der einzelnen Mitbürger. Die Landschaft kan von dem Interesse dieser Darlehen einige öffentliche Ausgaben bestreiten, ohne

neue Taxen aufzulegen. Und da das baare Geld sehr rar ist, und diese Zettel als baar Geld umlaufen; so werden durch dergleichen Darlehen viele unvermögende Colonisten in den Stand gesetzt, sich das benöthigte Vieh, Feldgeräthschaft u. s. w. anzuschaffen, und ihre Aecker gehörig zu bauen. Ohne Geld hätten sie nichts unternehmen oder wenig ausrichten können. Durch dieses Mittel ist dem Landbau in den Colonien erstaunlich aufgeholfen worden. Der jährliche Abtrag des zehnten Pfennigs vom Capital befestiget den Credit der Geldzettel und setzt auch die Landschaft ausser Gefahr, in Schulden zu gerathen, weil in einer Frist von zehn Jahren die Zettel eingelöset, und die Schuld getilget ist. Eine vortrefliche Erfindung! Diese Geldzettel kommen also in die Circulation, in welcher sie wie andere Papiere nach Verschiedenheit der Umstände bald um einige Procent steigen, bald fallen. Ihre grosse Nutzbarkeit

veran=

veranlaßte, daß man sie vermehrte. Diese Vermehrung trieb man in einigen Colonien zu weit. Da sie zu häufig wurden, verlohren sie im Preise, und fielen auf 15, 20, und mehr Procent. Man muß also bey Gebrauch dieses Mittels mit Behutsamkeit und Mäßigung verfahren. Wie weit man die Geldzettel unschädlich vermehren könne, läßt sich durch Berechnung nicht ausmachen, aber durch die Erfahrung leicht bestimmen. Man kan sie jährlich um ein weniges vermehren, und damit so lange fortfahren, als sie nicht merklich und dergestalt fallen, daß sie beständig im Fallen bleiben. So lange sind sie nützlich; andernfalls werden sie nachtheilig. Alle Colonien führten das Papiergeld ein: als solches aber in einigen Colonien durch seinen Fall Unordnung machte, so wurde dessen Gebrauch durch Großbritannische Gesetze eingeschränkt, und jeder Colonie die Summe vorgeschrieben, welche sie, und nicht darüber, in Zetteln circuli-

ren lassen dürfe. Diese bestimte Summe ist nach dem Unterschiede der Colonien bald grösser bald kleiner. Die Mutterlandschaft litte bey dem Fall dieser Geldzettel in ihrer Handlung. Der Colonist bezahlte dem Engländer in Papiergeld für voll gerechnet, der Engländer, der solche in England nicht brauchen konte, kaufte damit einen Wechsel auf London, und konte die Geldzettel nur nach dem Cours ausbringen, und verlohr also. Selbst der ungewisse Preis des Zettelgeldes war ihnen nachtheilig. Beym Empfang galt ein solches Papier für voll, einige Wochen nachher beym Ausgeben war dessen Preis um 6 bis 10 und mehr Procent gefallen. Dieser Unbequemlichkeit hat Pensylvanien durch ein Landesgesetz vorgebeuget, kraft dessen bey Bezahlung in Geldzetteln so viel Aufgeld ebenfalls in Geldzetteln hinzugefüget werden soll, bis das baare Geld oder der Wechsel mit dem Zettelgelde al pari stehet.

Die

Die mehresten Engländer sind bisher der Meinung gewesen, das Paper-Currency sey den Colonien und der Krone schädlich, und hätten es lieber ganz abschaffen wollen. Die Colonien hingegen halten dafür, es gereiche zu ihrem und der Krone Besten, wenn der Gebrauch der Geldzettel durch Parlamentsacten nicht eingeschränkt, sondern die Bestimmung der Summe, wie viel in Papieren rouliren soll, dem Gutbefinden jeder Colonie freygelassen würde. Würklich haben sie deswegen Vorstellungen in England machen lassen. (und die öffentlichen Nachrichten melden, daß ihnen in der gegenwärtigen Session des Parlaments mehrere Freyheit darüber ertheilet worden, die Bedingungen aber davon sind mir noch unbekant.)

Die Abgaben in den Colonien sind noch zur Zeit sehr geringe. In einigen Provinzen haftet, wie gesagt, ein Erbzins auf dem angebau-

ten Grund und Boden, er beträgt aber nur einen halben Pfennig Landmünze auf jeden Acker. Dergleichen Erbzins hebt auch die Krone in Virginien, weil sie daselbst das Eigenthum des ganzen Landes hat. In andern Landschaften sind die ansäßigen Einwohner auch von diesem Erbzins frey, und völlige sogenannte Freyhalter ihrer Landgüter (Freeholders).

Alle andere Auflagen müssen von der Assembly bewilliget werden. Eine jede Colonie taxirt sich also zum Behuf der Landesnothdurft selbst, sowol in quanto als in modo. Hiebey ist der gewöhnliche Fuß eine Landtaxe, (wie in England) da 6, 12, 18, Pfennige bis eine halbe Krone d. i. 2½ Schilling von jedem Pfund Landrenten bezahlt werden, dieses ist auch auf die Einkünfte von Profeßionen und Aemtern erstreckt worden. Zölle von Ein- und Ausfuhr nebst der Excise hat man in Nordamerika nicht. Nur zum Unter-

terhalt der Leuchtthürme an der Küste wird von den Schiffen eine Kleinigkeit bezahlet. An Frohndienste ist nicht zu gedenken. Jedermann ist übrigens völlig freyer Herr, und Meister seines ganzen Vermögens in liegender und fahrender Habe.

Die Stempelacte fand allgemeinen Widerspruch. Sie grif die Colonie in dem Rechte, über ihr Geld zu disponiren, mithin in einem Hauptpunct ihrer Freyheit und selbst in ihrer Lieblingsneigung an. Alle andere Parlamentsgesetze und Einschränkungen ihrer Handlung und Manufacturen haben sie bisher ohne Widersetzlichkeit ertragen. Hiedurch wurde ihre Freyheit zwar auch beenget, aber es war ihnen doch niemals so empfindlich, als dieser Anfall, der ihren Beutel unmittelbar betraf.

Die Colonisten wollen dem Parlament das Besteurungsrecht nicht zugestehen. Sie sagen, sie haben Englisches Bürgerrecht. Keine Englische Gemeinde kan ohne ihre eigene Einwilligung mit einer Steuer belegt werden, d. i. ohne Einwilligung des Unterhauses, worin jede Gemeinde ihre Repräsentanten hat. Die Colonien aber haben im Großbritannischen Parlamente keine Repräsentanten, wie z. E. die Schotten haben, sondern nur in ihren Landesversamlungen. Hier also und sonst nirgends können Steuren für die Colonie rechtmäßig festgestellt werden. Sie behaupten also, daß das Brittische Parlament über ihren Beutel zu disponiren nicht befugt sey, sondern dieses Recht wollen sie sich selbst vorbehalten. So ferne der Ertrag der Stempelauflage zu Bezahlung der Großbritannischen Nationalschulden angewandt werden solte, so glauben die Colonien, sie hätten noch eine grössere Schuldig-

dig-

digkeit, für die Bezahlung ihrer eigenen Schulden zu sorgen. Der letzte Krieg hat alle Colonien in Schulden gesetzt. Diese müssen zuerst getilget werden. Die Nordamerikanischen Colonien unterhielten auf ihre eigene Kosten 25, 000 Mann gegen die Franzosen, das kostete den einzelnen Provinzen, einer jeden jährlich 20, 30, 50 und mehr tausend Pfund. Wenn diese Schulden werden bezahlet seyn, so behält die Krone noch allemal das Recht, in den Colonieversamlungen auf einen dergleichen Beytrag antragen zu lassen.

In diesen Grundsätzen waren alle Colonien einerley Sinnes, und daher entschlossen sie sich zu einer allgemeinen Versamlung, um dieses Ungewitter abzuwenden. Diese Versamlung von Abgeordneten aus allen Nordamerikanischen Colonien war freylich bisher nie erhöret worden,

und der allgemeine Schluß, die Stempelacte nicht anzunehmen, und an deren Aufhebung mit zusammengesetzten Kräften zu arbeiten, war allerdings eine bedenkliche Verbindung. Aber die Colonien gründen sich auf das Recht, so jedem Englischen Bürger zukömt, wenn er sich beschweret findet, Vorstellungen (Petitions) dagegen machen zu können. Das dürfen auch mehrere zugleich thun, und die Anzahl ist durch Gesetze nicht bestimt, ob es 2 oder 100, oder 100,000. und mehrere, die dabey intereßirt sind, zusammen thun wollen.

Festungen giebt es wenige in Nordamerika. Philadelphia ist ganz offen, und hat nur eine Batterie gegen den Fluß, um die Stadt gegen eine Landung bey der Anfuhrt zu bedecken. Hie und da sind einige Forts gegen die Streifereyen der Wilden angelegt. Die

Pro-

Provinzen haben ihre Landmiliz, die auf ihre Kosten unterhalten wird. Der König ernennt dazu die Officiers. Neuengland unterhält die stärkste Landmiliz. Von diesen Truppen werden die kleinen Forts besetzt, dazu der König die Commendanten ernennt. Es giebt aber auch Englische Regimenter in Nordamerika, die in den grössern Festungen die Garnison ausmachen. Diese bekommen ihren Sold von der Krone. Die Engländer dienen gerne in Amerika, denn sie werden nicht in Landmünze, sondern auf Englischen Fuß besoldet, und bekommen noch überdas gewisse Provisionen vom Lande.

Der Abtritt von Canada macht, wie der Englischen Nation, also den Colonien auch darinnen grossen Vortheil, daß viele Kosten, die man vormals zum Unterhalte der

Trup-

Truppen und Festungen anwenden mußte, nunmehr ersparet werden. England hielt im letzten Kriege 25, 000 Mann in den Colonien, und leztere eben so viel. Die Großbritannische Regierung in Nordamerika, wenn solche mit den Colonien in Harmonie stehet, ist in den ältern Colonien ohne alle Kosten, der Federzug im Cabinet des Königs regiert alles.

Daß Neuorleans von Frankreich an Spanien lezthin abgetreten worden, damit sind die Colonien, eben wie England, sehr wol zufrieden. Denn auf diese Art behalten sie die Wilden desto gewisser auf ihrer Seite, als welche durchgängig geschworne Feinde der Spanier sind, und die Spanier sind weder so intrigant noch so arbeitsam, als die Franzosen.

Die

Die allgemeine Eintracht der Colonien, so sich bey Gelegenheit der Stempelacte äusserte, ist auch deswegen sonderbar, weil sonst die Colonien in grosser Eifersucht gegen einander leben. Es giebt viel Streitens unter ihnen über gewisse Grenzen, Flüsse, Ausfuhr eigener und Einfuhr fremder Waaren aus einer Provinz in die andere. Wenn die Colonien völlig unabhängig wären, so würden sie schon längst in Kriege gegen einander verwickelt worden seyn. Nur die Hoheit und der Schutz des Königs hindert den Ausbruch öffentlicher Feindseligkeiten. Diese Eifersucht vermehrt sich mit dem Anwachs der Colonien. Pensylvanien verfährt dabey am billigsten. Diese Provinz läßt das Verkehr mit andern Colonien in aller Ein- und Ausfuhr völlig frey. Nur das Wiedervergeltungsrecht übt sie gegen andere Provinzen, die ihre Handlung einschrän-

ken,

ken, aus, und zwar nie auf beständig, sondern immer nur auf so lange, als jene Einschränkung der benachbarten Colonie fortdauret. Doch können auch dergleichen Gesetze, wie oben gedacht worden, ohne Bewilligung des Königs nicht festgestellt werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Achenwall, Gottfried,

Herrn Hofrath Achenwalls in Göttingen Anmerkungen über Nordamerika und ü
ber dasige Grosbritannische Colonien aus mündlichen Nachrichten des Herrn
Dr. Franklins

Frankfurt ; Leipzig 1769

Brit. 3 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10278339-7
VD18 10538186